

Satzung

§ 1. Name

1. Der Verein führt den Namen
SoulBuddies.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf.

§ 3. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch das Veranstalten von kulturellen Ereignissen aller Art, insbesondere von Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen.

§ 4. Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5. Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

§ 6. Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7. Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, selbst um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Ausschluss.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8. Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 30 Kalendertagen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

§ 9. Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat entweder einen Mitgliedsbeitrag oder einen Förderbeitrag zu leisten. Jedes Mitglied entscheidet dabei bei seinem Eintritt in den Verein, welchen Beitrag es fortlaufend leistet.

Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist dann jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten. Angefangene Monate innerhalb des Eintrittsjahres gelten dabei als volle Monate.
2. Mitglieder, die sich für den Mitgliedsbeitrag entscheiden, sollen aktiv im Vereinsleben tätig sein und den Verein durch ihr persönliches Mitwirken, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, unterstützen.
3. Ein Mitglied, das bei seinem Beitritt die Zahlung des Förderbeitrages wählt, führt die Bezeichnung Fördermitglied. Fördermitglieder haben den Verein nicht aktiv durch persönliches Mitwirken, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln und ist vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB (zweite Alternative) befreit.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann außerdem einen Schriftführer, einen Kassier und einen Revisor bestimmen. Soweit dies nicht erfolgt, werden die entsprechenden Tätigkeiten vom Vorstand erledigt.
Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, ein Organisationsteam zu bilden, das den Vorstand in festgelegten Aufgabenbereichen in der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen berät und unterstützt.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, im Rahmen einer Geschäftsordnung Weisungen für die Führung der Vereinsgeschäfte, den Geschäftsgang und die Geschäftsbereiche zu treffen.

§ 12. Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 13. Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
3. Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von 1 Woche ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen weiterzuleiten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen.

§ 14. Beschlussfähigkeit, Leitung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Kassier und bei all deren Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Stehen alle nicht zu Verfügung, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte ihrer persönlich anwesenden Mitglieder durch Beschluss einen Versammlungsleiter.
3. Stimmvollmachten sind zulässig, **aber nur an Mitglieder**. Sie müssen zumindest in Textform erteilt sein. Die zulässige Zahl der Vollmachten für den Stimmvertreter wird **nicht begrenzt**.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

5. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzu-berufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spä- testens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
6. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
7. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie- nenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Versammlungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 15. Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Be- schlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesen- den ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der ab- gegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
3. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Änderung des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins
4. Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

§ 16. Versammlungsprotokoll

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Nieder- schrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist nur von dem **Vorsitzenden der Versammlung** zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unter- zeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18. Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an Freunde des Wichernhauses e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Satz 1 gilt ebenfalls bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 19. Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 27.11.2015 und wurde zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluß des Vorstandes vom 28.12.2015.

Der Vorstand